

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 10/0283
42 - Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten			Datum: 14.06.2010
Bearb.:	Sabine Gattermann	Tel.: 116	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

24.06.2010

Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt vom 16.07.2009

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den folgenden Entwurf für die Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt zur Kenntnis und bittet die Verwaltung, auf der Grundlage dieses Entwurfs das Beteiligungsverfahren mit den Beiräten nach § 18 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KitaG) durchzuführen:

§ 8 Allgemeines zu den Betreuungsgebühren

§ 8 Nr. 1 Satz 3 - wird gestrichen -

Die Änderung soll rückwirkend zum 01.08.2010 unter der Voraussetzung in Kraft treten, dass der Landtag des Landes Schleswig-Holstein beschließt, die einkommensunabhängige Landesförderung von Elternbeiträgen im letzten Jahr vor der Einschulung gemäß § 25 Abs. 4 und 5 KitaG SH ersatzlos zu streichen.

Sachverhalt

Die derzeit geltende Fassung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Norderstedt hat unter § 8 Nr. 1 Satz 3 folgenden Inhalt:

„Für Kinder, die das letzte Jahr vor Schuleintritt eine Kindertagesstätte besuchen, wird gemäß § 25 Abs. 4 KitaG keine Betreuungsgebühr für eine Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden erhoben.“

Nach Informationen des Ministeriums für Bildung und Kultur hat die Landesregierung die ihr vorgelegten Empfehlungen zur Konsolidierung der Finanzen des Landes Schleswig-Holstein gebilligt. Darin wird bezogen auf die Beitragsfreiheit nach § 25 Abs. 4 und 5 KitaG vorgeschlagen, dass die einkommensunabhängige Landesförderung von Elternbeiträgen ab August 2010 eingestellt wird.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--	----------	-------------------

Ein dementsprechender Gesetzesentwurf wurde zwischenzeitlich in den Landtag eingebracht. Danach sollen die Absätze 4 u. 5 des § 25 KitaG ab 01.08.2010 gestrichen werden. Die bisherigen Absätze 6 bis 8 sollen zu den Absätzen 4 bis 6 werden.

Durch die Streichung der bisherigen § 25 Abs. 4 und 5 KitaG würde die gesetzlich vorgesehene Befreiung der Personensorgeberechtigten im letzten Jahr vor Schuleintritt eines Kindes von den Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für eine Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden an jedem Öffnungstag entfallen. Ebenfalls würde damit die Kompensation der dadurch den Trägern entstehenden Beitrags- bzw. Gebührenaufwänden durch entsprechende Landeszuschüsse entfallen. Die Landeszuschüsse belaufen sich derzeit für Norderstedt jährlich auf rund 622.200 € abzüglich rund 110.000 € für die Verrechnung Sozialstaffel (17,68 %) und zuzüglich 1 % Verwaltungskosten mit rund 5000 €. Abgerechnet werden aktuell insgesamt 455 Kinder.

Die Formulierung in der Satzung bezieht sich explizit auf die entsprechende gesetzliche Regelung im KitaG und ist damit ein Rechtsfolgeverweis aus dem sich keine Ansprüche der Eltern gegen die Stadt ergeben können. Für den Fall, dass der Landtag die Gesetzesänderung beschließt, empfiehlt die Verwaltung trotzdem eine zeitnahe Änderung der Satzung, um jegliches Risiko auszuschließen, dass die Stadt Norderstedt in der Folge einer Rechtsänderung mit zusätzlichen Kosten belastet werden könnte. Gerade auch, weil die bisherigen Absätze 6 und 8 die bisherigen Absätze 4 und 8 ersetzen.

Gemäß dem im Jugendhilfeausschuss am 10.06.2010 vorgestellten Zeitplan ist es erforderlich, dass der Ausschuss in der Sitzung am 24.06.2010 den Beschluss fasst, das Beteiligungsverfahren mit den Beiräten zu veranlassen. Die Beiräte werden dann unverzüglich über den Stand der Planungen informiert und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Beteiligungsverfahren soll in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.08.2010 mit der Beratung über die Stellungnahmen abgeschlossen werden.

Die Stadtvertretung könnte dann am 21.09.2010 die Satzungsänderung beschließen.